

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam**

**Vom 12. Juli 2017**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 12. Juli 2017 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam vom 17. November 2010 (AmBek. UP Nr. 1/2011 S. 58), geändert durch Satzung vom 20. April 2016 (AmBek. UP Nr. 8/2016 S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird hinter lit. c) folgende lit. d) neu eingefügt, wobei die bisherigen lit. d) bis j) zu den neuen lit. e) bis k) werden:

„d) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer eines philologischen Faches,“.

2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die bisherige Angabe „d)“ durch die neue Angabe „e)“, die bisherige Angabe „e)“ durch die neue Angabe „f)“, die bisherige Angabe „f)“ durch die neue Angabe „g)“ und die bisherige Angabe „g)“ durch die neue Angabe „h)“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die bisherige Angabe „h)“ durch die neue Angabe „i)“, die bisherige Angabe „i)“ durch die neue Angabe „j)“ und die bisherige Angabe „j)“ durch die neue Angabe „k)“ ersetzt.

c) Hinter Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:  
„Das Vorschlagsrecht für das Mitglied nach Absatz 4 d) liegt bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Philosophischen Fakultät.“.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 7. August 2017.